



SCHUTZKONZEPT

der Evangelischen Jugend Köln und Region

Evangelische Jugend
Köln und Region





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Beschluss.....	4
1. Was uns wichtig ist - Präambel.....	5
2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich	6
3. Potenzial- und Risikoanalyse	8
4. Umgang mit Mitwirkenden	12
4.1 Selbstverpflichtungserklärung.....	12
4.2 Erweitertes Führungszeugnis.....	12
4.3 Schulungen.....	12
5. Vertrauenspersonen.....	13
6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement.....	14
7. Intervention.....	15
7.1 Interventionsleitfaden.....	15
7.2 Meldepflicht	18
8. Aufarbeitung	18
9. Rehabilitation.....	19
10. Evaluation und Monitoring.....	20



Vorwort

Liebe Leser:innen,

sexualisierte und andere Formen von Gewalt haben viele Facetten und werden leider in unserer Gesellschaft viel zu oft tabuisiert. Das Thema wird nicht angesprochen oder wir schauen und hören nicht hin. Dunkelfeldstudien gehen davon aus, dass etwa jede:r siebte Erwachsene in ihrer:seiner Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt hat.

Unsere Arbeit und die der Jugendeinrichtungen und Gemeinden vor Ort hat durch die Einführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 2021 eine Qualifizierung erfahren. Neben klaren Regelungen zur Intervention und der Einführung einer Meldestelle sind nun auch Schutzkonzepte fester Bestandteil der Arbeit.

Prävention, das vorbeugende Denken und Handeln zum Schutz aller Aktiven im Jugendverband erfordert gemeinsame Anstrengung und Sorgfalt. Daher wollen wir mit dem nun vorliegenden Schutzkonzept die Möglichkeiten für Täter:innen so weit wie möglich minimieren und gleichzeitig transparente Strukturen schaffen. Wir haben Anlaufstellen und Ansprechpersonen benannt, gehen in der Risikoanalyse auf die Angebote und Gremien in Trägerschaft der Evangelischen Jugend Köln und Region ein und bemühen uns, Betroffenen so gut wie irgend möglich zu helfen.

Wir möchten durch das Zusammenspiel von institutionellen und pädagogischen Maßnahmen eine Kultur der Achtsamkeit aktiv gestalten und schützende Strukturen aufbauen und erhalten.

Dieses Schutzkonzept ist keinesfalls abgeschlossen, sondern lebt von der Mitarbeit aller in der Evangelischen Jugend Köln und Region aktiven Menschen. Der Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt ist eine dauerhafte Aufgabe und erfordert ständige Überprüfung, Anpassung und Evaluation.

Wir verpflichten uns, wachsam zu sein, zuzuhören und jede:jeden Einzelne:n mit ihren:seinen Anliegen ernst zu nehmen.

A blue ink signature of Yannick Lins, consisting of stylized, flowing letters.

Yannick Lins
(Vorsitzender)

A blue ink signature of Ramona Wilke, featuring a more angular and structured style.

Ramona Wilke
(Stellv. Vorsitzende)



Schutzkonzept

der Evangelischen Jugend Köln und Region

Die Jugendverbandsvollversammlung der Evangelischen Jugend Köln und Region (EJKR) beschließt das Schutzkonzept.

Es wird auf der Startseite der Homepage des Jugendverbandes gut sichtbar zum Download bereitgestellt.

Vertrauenspersonen EJKR

Ramona Wilke
beschwerde-ejkr@ekir.de • 0157 5571740

Jonah Engelhardt
beschwerde-ekjr@ekir.de • 0152 09060014

21. September 2024



1. Was uns wichtig ist – Präambel

In der Evangelischen Jugend Köln und Region (im Folgenden EJKR) gestalten wir unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen¹ in Verantwortung gegenüber Gott und den Menschen. Die Arbeit im Verantwortungsbereich der EJKR soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und respektieren individuelle Grenzen.²

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte aller, die in der EJKR mitarbeiten.

-
- 1 *Schutzbefohlene: Bei Schutzbefohlenen handelt es sich um Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder psychischen oder kognitiven Verfassung besonders schützenswert sind*
 - 2 *siehe Ordnung der EJiR, Amtsblatt 08/2019, Präambel: „Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruch Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.“ <https://ejir.de/verband/strukturordnung>*



2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich

Mit unserer Arbeit als Jugendverband wollen wir Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor physischer, sexualisierter und emotionaler Gewalt bewahren.

Wir stellen uns der Verantwortung, sexualisierte Gewalt und Übergriffigkeit nicht zu tabuisieren und nehmen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention 3 ernst. Mit unserer Arbeit wollen wir sowohl einen Schutzraum bieten, in dem Gewalt und sexualisierte Gewalt keinen Platz hat als auch ein Kompetenzort sein, an dem alle Hilfe erhalten, die von Gewalt oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen sind.

Deshalb setzen wir uns aktiv und präventiv für den Schutz des Kindeswohls ein.

Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Übergriffigkeit auch in der digitalen Kommunikation.

Wir setzen uns für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens auf der Basis eines partizipativen und prozessorientierten Verständnisses von Prävention und Intervention ein.

Wir verstehen Sexualität als einen Grundbestandteil des Lebens. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen aller Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Recht auf altersangemessene Bildung und damit auch ein Recht auf sexuelle Bildung.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften⁴ zur Erstellung eines Schutzkonzepts.⁵

Die EJKR folgt damit auch den im Bundeskinderschutzgesetz seit 2011 festgelegten Verfahren zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.⁶

Mit dem Schutzkonzept der EJKR werden Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass alle Mitwirkenden⁷ Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt gewinnen.

3 *Der Text des Kirchengesetzes ist zu finden unter: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>
Die EJKR kommt dieser Verpflichtung mit diesem Schutzkonzept nach und nutzt als Orientierungshilfe das Rahmenschutzgesetz der EKIR. Dies ist zu finden unter: https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/08/Schutzkonzept_11_O3-EKiR.pdf*

4 *Körperschaften: einem bestimmten Zweck dienender Zusammenschluss von Personen*
5 *<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>*

6 *<https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bkischg.pdf>*

7 *Der Begriff "Mitwirkende" umfasst alle Menschen, die in der EJKR, ihren Veranstaltungen, den Ausschüssen und Projektgruppen und der Delegiertenkonferenz ehrenamtlich wie haupt- beruflich wirken.*



Das Schutzkonzept der EJKR dient der Sensibilisierung aller Mitwirkenden und bietet Orientierung im Blick auf gemeinsame Haltungen und Verhaltensrichtlinien.

Alle Mitwirkende und Teilnehmende werden über ihre Rechte aufgeklärt und im Falle einer selbsterfahrenen Übergriffigkeit oder einer beobachteten Übergriffigkeit einer anderen Person, kennen sie die Beschwerdewege, Interventionspläne und Hilfsmöglichkeiten.

Das Schutzkonzept umfasst die Strukturen der EJKR mit ihren Gremien und Veranstaltungen.

Definition Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt nach §2 des Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.



3. Potential- und Risikoanalyse

Potentiale zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in der EJKR

Konsequent an den Rechten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, werden von Seiten des Jugendverbandes und des Evangelischen Jugendreferates Köln und Region Fachtage und Schulungen im Themenfeld Gewalt, sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik angeboten und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen erweiterte Führungszeugnisse eingesehen.

Die Verpflichtung zu Schulungen nach den Vorgaben des Kirchengesetzes hat der Vorstand mit Beschluss vom 21. September 2024 in die Standards zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitwirkenden der EJKR übernommen.

Analyse der Risiken für mögliche Übergriffigkeit, Gewalt und sexualisierte Gewalt in den Angeboten der EJKR

Die folgende Risikoanalyse bezieht sich auf Angebote, Tätigkeitsfelder und Strukturen, die in der Ordnung der EJKR benannt sind:

- Der Vorstand
- Die Jugendverbandsvollversammlung
- Alle von der Jugendverbandsvollversammlung in der jeweiligen Wahlperiode eingesetzten Ausschüsse und Projektgruppen
- Von der EJKR verantwortete Fachtage und Fortbildungen

Für (Groß)Veranstaltungen/Events unter Trägerschaft der EJKR, sowie für Begegnungsreisen mit ausländischen Partner:innen sind eigene Risikoeinschätzungen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Diese Maßnahmen müssen dem Vorstand vor der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden.

Dieser Risikoanalyse liegen folgende Fragen zugrunde:

- Welche Risiken sind erkennbar sowohl in präsenten als auch digitalen Aktivitäten, Tagungen, Gremiensitzungen, Veranstaltungen und in der anteiligen Arbeit im Evangelischen Jugendreferat?
- Gibt es Situationen, Kommunikationswege oder Verfahrenswege zwischen Mitwirkenden untereinander, zwischen Mitwirkenden und Teilnehmenden oder Teilnehmenden untereinander, die ungute Gefühle und Unsicherheiten auslösen könnten?
- Was und welche Situationen könnten aus Sicht von möglichen Täter:innen ausgenutzt werden?



In der EJKR arbeiten berufliche und ehrenamtliche Mitwirkende mit unterschiedlichen Aufgaben.

Die Risikoanalyse der EJKR berücksichtigt folgende Arbeits- und Kommunikationsstrukturen:

Vorstand

Der Vorstand wird geleitet von einem:einer Vorsitzenden und einem:einer Stellvertreter:in und nimmt zwischen den Jugendverbandsvollversammlungen die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche in Köln und Region wahr.

Jugendverbandsvollversammlung

Die Jugendverbandsvollversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Jugendverbands und verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und der, dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angeschlossenen Kirchenkreise und die angeschlossenen Vereine.

Die Jugendverbandsvollversammlung hat u.a. die Aufgabe den Vorstand der EJKR zu wählen und Ausschüsse einzusetzen, die wiederum Vorsitzende wählen.

Risikoeinschätzung

Aufgrund unterschiedlicher Rollen in den oben genannten Strukturen der EJKR können durch Vorsitzende und Leitungen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber Mitwirkenden ohne Leitungsfunktion entstehen. Außerdem arbeiten in der EJKR Menschen mit großen Altersunterschieden und unterschiedlich langer Erfahrung in der Mitarbeit zusammen. Vertrauensverhältnisse, die aufgrund regelmäßiger Zusammenarbeit entstehen, können für grenzverletzendes Verhalten ausgenutzt werden.

Die Jugendverbandsvollversammlung tagt in Präsenz in unterschiedlichen Tagungsräumlichkeiten. Der Vorstand der EJKR tagt sowohl präsentisch als auch per Videokonferenzen online.

Die wechselnden Tagungsorte mit unbekannten Räumen können zu Unsicherheiten bei den Teilnehmenden führen.

Die Nutzung digitaler Räume ist fester Bestandteil der Arbeit der EJKR. Die genannten Risiken in der präsenten Begegnung können in digitalen Räumen ebenso zu Risiken werden. Insbesondere das Entstehen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Unerwünschte Kontaktaufnahme kann sowohl präsent als auch digital stattfinden. Dabei ist das Risiko von Übergriffigkeit und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum durch dessen unbegrenzte Reichweite besonders hoch.

Die Kommunikations- und Entscheidungswege zwischen Leitungen und Mitwirkenden sind über Geschäftsordnungen oder Absprachen geregelt und transparent. Die je individuelle Kommunikation unter Mitwirkenden unterliegt den in der Selbstverpflichtungserklärung der EJKR festgelegten Umgangsregeln, kann aber zu grenzverletzendem Verhalten ausgenutzt werden.



Nutzen Teilnehmende oder Mitwirkende bei Übergriffigkeit, Gewalt oder sexualisierter Gewalt informelle Verfahren, um Beschwerden und Besorgnisse zu nennen oder mit ihnen umzugehen, können Risiken durch wiederum informelle oder individuelle Lösungen entstehen, die nicht den Verfahrensabläufen der EJKR entsprechen und keine angemessene Hilfe leisten.

Abhilfe zu den genannten Risiken

Allgemein:

Die EJKR hat ein geregeltes Beschwerdeverfahren und wird eingehende Beschwerden umgehend bearbeiten. Beschwerden können gerichtet werden an: beschwerde-ejkr@ekir.de

Alle Mitwirkenden und Teilnehmenden haben das Recht sich bei Übergriffigkeit, Gewalt und sexualisierter Gewalt an die Vertrauenspersonen der EJKR zu wenden.

Die Erreichbarkeit der Beschwerdestelle und der Vertrauenspersonen ist allen Mitwirkenden bekannt, ist auf der Homepage der EJKR veröffentlicht und wird Teilnehmenden zu Beginn einer Veranstaltung mitgeteilt.

Das Interventionsteam der EJKR folgt einem festgelegten Handlungsplan zur Plausibilitätsprüfung⁸ und Bearbeitung von allen durch die Vertrauenspersonen, die EKIR Ansprechstelle oder die Beschwerdestelle gemeldeten Fälle von Übergriffigkeit, Gewalt und sexualisierter Gewalt.

Ausnutzung von Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen:

Alle Mitwirkenden unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung der EJKR. Mit dem Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung ist ein Rahmen für einen möglichst gewaltfreien und diskriminierungsarmen Umgang mit Mitwirkenden und Teilnehmenden geschaffen, der sowohl in der präsenten als auch in digitaler Kommunikation gilt und die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeits- sowie Vertrauensverhältnissen so weit wie möglich verhindern soll.

Mitwirkende legen je nach Tätigkeit in der EJKR ein erweitertes Führungszeugnis vor oder weisen über eine Bestätigung der entsendenden Stelle die Vorlage nach. Mitwirkende in Leitungsfunktionen (Vorstand, Vorsitzende und Geschäftsführung) werden sensibilisiert geschult.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung, der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und Schulungen soll eine Kultur der Aufmerksamkeit geschaffen werden, die individuelle Grenzen wahrt und das Risiko von Gewalt und sexualisierter Gewalt mindert.

Die Vertrauenspersonen der EJKR werden auch dann tätig, wenn ihnen von Mitwirkenden oder Teilnehmenden ein Unwohlsein bezogen auf Verletzungen von Distanzgefühlen oder ungute Gefühle im Umgang miteinander mitgeteilt werden.

⁸ *Plausibilitätsprüfung: ein Verfahren, bei dem ein Ergebnis einer Untersuchung dahingehend untersucht wird, ob es sehr wahrscheinlich wahr ist.*



Nutzung verschiedener Tagungsräume:

Den Risiken, die durch nicht bekannte Räume und eventuell unbekannte Umgebung für Mitwirkende und Teilnehmende entstehen, begegnet die EJKR mit einem geregelten Beschwerdeverfahren und der nach Möglichkeit sorgfältigen Prüfung räumlicher Möglichkeiten bei unbekannten Häusern.

Nutzung digitaler Räume:

Die von der EJKR genutzten Tools für die Durchführung digitaler Veranstaltungen werden von der Geschäftsführung auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz überprüft. Die Geschäftsführung achtet beim Versand von Einwahllinks für Videokonferenzen auf die jeweilige Zielgruppe.

Kommunikation:

Dem Risiko übergreifiger Kommunikation wird durch die Berücksichtigung von diskriminierungsarmer Sprache in der Selbstverpflichtungserklärung und durch deren Thematisierung in Schulungen begegnet. Der in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegte Umgang mit anderen Menschen gilt nicht nur im direkten und präsenten Kontakt, sondern in gleicher Weise für digitale Angebote, genutzte Messengerdienste und Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen.

In der digitalen Kommunikation wird durch die Geschäftsführung nach Möglichkeit versucht, anonyme Chatnachrichten in Online-Tagungen auszuschließen.

In Beratungssituationen wird von den Mitwirkenden auf Vertraulichkeit geachtet. Bei notwendigen „Vier-Augen“-Gesprächen ist jeweils eine weitere Person darüber informiert, dass ein vertrauliches Gespräch stattfindet.

Zusammenfassung:

Auf dem Weg zu schützenden Strukturen in der EJKR sind Risiko- und Schutzfaktoren bekannt. Manches ist beides zugleich. Stärken und Schwächen in der Arbeit sind größtenteils bekannt, trotzdem ist mit blinden Flecken und Fehlern zu rechnen.

Deshalb muss diese Risikoanalyse fortlaufend überprüft und ergänzt werden, sobald sich Strukturen oder Angebote der EJKR ändern. Insbesondere ist nach Fällen von Übergriffigkeit oder Fällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt eine Überprüfung durch den Vorstand zu veranlassen.



4. Regelungen für Mitwirkende

Alle Mitwirkenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult für die Grundlagen der Präventionsarbeit, haben die Selbstverpflichtungserklärung der EJKR unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan. Mitwirkende in der EJKR haben zudem ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Mit diesem Schutzkonzept verpflichtet sich die EJKR das Nähe- und Distanzempfinden jedes einzelnen Mitwirkenden zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen.

4.1 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung der EJKR dient allen Mitwirkenden als Orientierung und hält im Detail fest, wie die grundlegenden Werte Respekt, grenzachtende Kommunikation und ein wertschätzendes Verhalten zu achten und umzusetzen sind.

Mit der Unterschrift wird festgehalten, dass jede:r die oben genannten Werte umsetzt und auf das Missachten anderer hinweist. Sie ist somit eine Voraussetzung, um mitwirken zu können

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitwirkenden der EJKR müssen einer vom Vorstand beauftragten Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die beauftragte Person führt eine tagesaktuelle Dokumentation der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse.

Außerdem gelten die Regelungen aus § 5 Abschnitt 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKdR.

4.3 Schulungen

Die EJKR schließt sich dem Schulungskonzept der EKdR, indem Stundenumfang, Schulungsart und Regelungen zu den Nachschulungen geregelt sind, an. Damit folgen alle Schulungen für Mitwirkende der EJKR den Inhalten und Zielen des Konzepts "hinschauen-helfen-handeln" der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Schulungen zum Umgang mit Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt dienen der eigenen Sensibilisierung und Haltung, der Erkennung von Gefahren und dem Gewinnen von Handlungssicherheiten.



5. Vertrauenspersonen

Die Evangelische Jugend Köln und Region beruft zwei Vertrauenspersonen.

Die Vertrauenspersonen werden vom Vorstand der EJKR vorgeschlagen und über die JVV der EJKR jeweils für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im Schutzsystem“. Dies bedeutet, dass sich Betroffene und Ratsuchende auf Wunsch zu Beginn vertraulich an sie wenden können. Die Vertrauenspersonen nehmen Fragen, Angaben und Unsicherheiten auf und wissen, wie die weiteren Verfahrenswege sind. Sie beraten und unterstützen. Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam der EJKR sowie mit weiteren Hilfsangeboten (z. B. Fachberatungsstellen vor Ort) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Im Falle von minderjährigen Betroffenen sind die Vertrauenspersonen verpflichtet mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach Bundeskinderschutzgesetz zusammenzuarbeiten.

Sie vermitteln bei einem begründeten Verdacht den Kontakt zur Meldestelle der EKIR und begleiten ehrenamtlich Tätige ggfs. bei der notwendigen Meldung. Die Vertrauenspersonen nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Die Vertrauenspersonen verpflichten sich zur Dokumentation aller Fälle, in denen sie kontaktiert werden, und nutzen dazu die Dokumentations- und Reflexionsbögen der EKIR.

Dokumentations- und Reflexionsbögen müssen von den Vertrauenspersonen für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden.

Die Falldokumentation und der Reflexionsbogen müssen vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts durch das Interventionsteam eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen werden auf der Homepage der EJKR veröffentlicht und allen Mitgliedern über die Geschäftsstelle mitgeteilt.



6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Innerhalb der EJKR wird ein Beschwerdeverfahren aufgebaut und eine Fehlerkultur etabliert, die es ermöglicht, Fehlverhalten frühzeitig zu melden, dieses zu analysieren und gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Alle Mitwirkenden in der EJKR und Teilnehmende an Angeboten der EJKR haben das Recht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen. Beschwerden können als golfende E-Mail-Adresse gerichtet werden: beschwerde-ejkr@ekir.de; und die Geschäftsführung der EJKR geht allen Anliegen nach.

Die EJKR sieht ein professionelles Beschwerdesystem und eine gute Fehlerkultur als Basis für eine positive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitwirkenden. Die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden und Fehlermeldungen sind Zeichen eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs. Fehler werden als Chance zur Weiterentwicklung der EJKR und als Teil des ständigen Monitorings zur Verbesserung des Schutzkonzeptes betrachtet.

Die Beschwerdemöglichkeit wird allen Mitwirkenden und je nach Angebot auch Teilnehmenden bekannt gemacht und auf der EJKR Homepage veröffentlicht.

Nach Eintreffen einer Beschwerde wird der Vorstand der EJKR informiert, Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und deren Korrektur angestrebt.



7. Intervention

Zur Intervention bei allen Fällen von Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt wird ein Interventionsteam der EJKR von den Vertrauenspersonen einberufen. Das Interventionsteam nimmt bei einem Verdacht schnell eine Einschätzung vor und leitet weitere Handlungsschritte ein. Das Interventionsteam berät, ob ein Verdacht begründet ist oder leitet im Rahmen des Interventionsverfahrens die Prüfung durch externe Stellen ein. Das Interventionsteam unterstützt die verantwortlichen Stellen bei der Planung einer Intervention durch Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß des Interventionsplans. Dazu gehören auch ggfs. arbeitsrechtliche und strafrechtliche Prüfung der Konsequenzen für die Täter:innen sowie die Planung von Schutzmaßnahmen und die Empfehlung von Unterstützungsangeboten für Betroffene. Außerdem koordiniert das Interventionsteam den Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien gemeinsam mit der Pressestelle. Das Interventionsteam ist verpflichtet, bei Betroffenen oder Personen, die einen Verdacht äußern auf die Meldung von allen Fällen sexualisierter Gewalt und Übergriffigkeit bei der EKIR Meldestelle aufmerksam zu machen, die Aufarbeitung aller Fälle sicherzustellen und gegebenenfalls eine Rehabilitierung zu ermöglichen.

Dem Interventionsteam der EJKR gehören an: Leitung Presse und Kommunikation, Leitung der Beratungsstelle des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Fachreferentin des Evangelischen Jugendreferates Köln und Region, bis zu zwei ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und die beiden Vertrauenspersonen.

Dabei müssen zwingend die folgenden Personen oder dessen Stellvertretungen anwesend sein: Leitung der Beratungsstelle des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied.

7.1 Interventionsplan

Bei einem Vorfall oder Verdacht dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für das Interventionsteam. Die Einhaltung des Interventionsplans hat ein strukturiertes Vorgehen zum Ziel, welches auch Sicherheit für die betroffene(n) Person(en) herstellt. Betroffene Personen oder Personen, die einen Vorfall beobachtet haben, wenden sich meist zunächst nicht an die zuständigen Vertrauenspersonen, sondern an Menschen, die sie kennen und bei denen sie sich aufgehoben fühlen. Deshalb ist es notwendig, dass alle Mitwirkenden in der EJKR die Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen und der Ansprechstelle der EKIR kennen.



Um unter allen Mitwirkenden der EJKR Handlungssicherheit bei eigener Betroffenheit oder bei Beobachtung eines Vorfalls zu erreichen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Was ist zu tun bei der Vermutung, ein Kind, ein:e Jugendliche:r oder ein:e Schutzbefohlene:r ist betroffen von Übergriffigkeit oder sexualisierter Gewalt?

Zunächst:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen. Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen, akzeptieren und ggfs. darauf hinweisen. Sich selbst Hilfe holen.
- Notizen machen zum Gehörten, denn diese sind wichtig für die dann folgenden Gespräche mit einer Vertrauensperson.

Anschließend:

- Mit einer der Vertrauenspersonen der EJKR sprechen. Diese nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen.

Was ist im Falle einer Vermutung oder einer Mitteilung, ein Kind, Jugendlicher oder ein:e Schutzbefohlene:r ist betroffen von Übergriffigkeit oder sexualisierter Gewalt zu vermeiden?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine Erklärungen einfordern, keine eigenen Vermutungen äußern. Keine eigene Befragung durchführen.
- Keine Zusagen äußern, die nicht eingehalten werden können. Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.
- Keine Informationen an die vermutlichen Täter:innen.
- Im Falle von Minderjährigen: Zunächst keine Informationen an die Sorgeberechtigten.
- Keine voreiligen Informationen an Dritte.



Die Vertrauensperson informiert bei allen Fällen ab einem vagen Verdacht das Interventionsteam der EJKR. Das Interventionsteam kommt zeitnah zusammen und übernimmt das weitere Verfahren und die Einleitung von Hilfe für Betroffene. Gleiche Formulierung!

Zu berücksichtigen sind bei der Intervention drei Arten von Fallkonstellationen, welche unterschiedliche Interventionen oder Fallverantwortungen erfordern.

Übergriffigkeit oder sexualisierte Gewalt, die durch Mitwirkende der EJKR begangen wird.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um ehrenamtlich Mitwirkende der EJKR informiert das Interventionsteam unverzüglich die:den Vorsitzende:n oder dessen Stellvertretung der EJKR.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um beruflich Mitarbeitende, so liegt die Fallverantwortung bei der:dem jeweiligen Anstellungsträger:in. Das Interventionsteam informiert unverzüglich die:den Vorsitzende:n oder dessen Stellvertretung der EJKR und überträgt die Fallverantwortung entsprechend.

Übergriffigkeit oder sexualisierte Gewalt von den Kindern, Jugendliche oder Schutzbefohlene in der EJKR berichten, die aber außerhalb stattgefunden haben.

Erfahren die Vertrauenspersonen der EJKR oder Mitwirkende der EJKR von einem Vorfall bei dem Mitwirkende der EJKR oder Schutzbefohlene der EJKR betroffen sind, der Vorfall aber außerhalb des Verantwortungsbereichs der EJKR stattgefunden hat, stellen die Vertrauenspersonen der EJKR den Kontakt zu den zuständigen Vertrauenspersonen der Kirchenkreise, Werke oder Verbände oder zur Ansprechstelle der EKIR her oder leitet im Falle von akuter Gefahr sofortige Hilfe ein. Diese Vorgehensweise gilt auch für Mitteilungen, bei denen die Betroffenen keine Mitwirkenden der EJKR sind.

Im Falle sexualisierter Gewalt ist immer das Interventionsteam zu informieren.

Im Falle eines begründeten Verdachts von Gewalt an Personen unter 18 Jahren, steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Dieses Verfahren leiten die Vertrauenspersonen unverzüglich ein und informieren das Interventionsteams über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Je nach Einschätzung übernimmt das Interventionsteam das weitere Verfahren und leitet Hilfe ein.

Für ein strukturiertes Vorgehen bei Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt übernimmt die EJKR den Interventionsleitfaden der EKIR. Außerdem wurde eine Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtet, an die sich alle Mitwirkenden der EJKR jederzeit vertraulich wenden können und eine Beratung zur Einschätzung eines Verdachts erhalten.

Nach der Intervention entsprechend dem Interventionsplan muss immer eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitation erfolgen.



7.2 Meldepflicht

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht seit dem 01.01.2021 eine Meldepflicht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot⁹ besteht für alle Mitwirkenden der EJKR eine Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Nach Beratung durch die Ansprechstelle der EKIR können Meldungen auch in anonymisierter Form gemeldet werden.

8. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls zentrales Instrument zum Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Die EJKR verpflichtet sich zur professionellen Aufarbeitung unter Beteiligung der betroffenen Person(en), sowie innerhalb der Strukturen des Jugendverbands. Dafür wird die Ansprechstelle der EKIR oder ggfs. eine unabhängige Beratungsstelle zu Rate gezogen.

Damit soll im Rahmen der individuellen Aufarbeitung für direkt und indirekt betroffenen Personen eine Unterstützung zur Verarbeitung des Geschehenen und die Identifikation von Fehlerquellen erreicht werden. Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften (Ansprechstelle der EKIR oder Fachberatungsstellen) wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht und Mitarbeitenden erleichtert, ihre Arbeitsfähigkeit zurückzugewinnen.

Mit der systematischen Analyse und Aufarbeitung aller Fälle von Gewalt und sexualisierter Gewalt innerhalb der EJKR sollen nachhaltige Veränderungen und Verbesserungen der bestehenden Strukturen zum Schutz aller erreicht werden. Fehlerquellen sind offen zu benennen und zu beheben. Ziel ist, dass die EJKR als Jugendverband insgesamt wieder handlungsfähig wird.

Der Prozess einer Aufarbeitung muss vom Vorstand dokumentiert und im Anschluss ggfs. das Schutzkonzept aktualisiert und verbessert werden.

9 *Abstinenzgebot: das Abstinenz- und Abstandsgebot gilt seit 2022 im Präventionsgesetz. Das Abstinenzgebot verbietet sexuelle Kontakte von kirchlichen Mitarbeitenden zu Personen, zu denen ein berufsbedingtes Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis besteht. (also: Chef:in zu Mitarbeitendem oder Seelsorger:in zu Gemeindemitglied)*



9. Rehabilitation

Wird im Aufarbeitungsprozess oder durch die arbeits- und strafrechtliche Verfolgung deutlich, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt oder erweist sich ein Verdacht als unbegründet, müssen die zu Unrecht beschuldigten Personen und gegebenenfalls auch die EJKR rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als nicht begründet bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben.

Äußerungen bzw. Beobachtungen können falsch interpretiert werden, wodurch ein falscher Verdacht entsteht. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden. Um eine Rehabilitation möglich zu machen, werden alle Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die jeweils betroffenen Personen und die EJKR sensibilisiert. Außerdem werden Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten durch den Vorstand ergriffen.

Wird eine Person durch eine andere falsch beschuldigt, um dieser zu schaden, ist die verantwortliche Person zu ermitteln. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, besteht die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine strafmündige Person, kommen unter anderem strafrechtliche Maßnahmen in Betracht. Darüber entscheidet der Vorstand der EJKR unter Beratung durch zuständige Jurist:innen der EKIR.

Für die Rehabilitation ist es notwendig, dass die Motivlage und das dahinterliegende Bedürfnis der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben, klar wird. Das Erkennen und die Einordnung der Fehlinterpretation im Mitteilungsfall erfolgen ohne Sanktionierung der meldenden Person. Eine Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, wird durch das Interventionsteam der EJKR oder dem Vorstand erbracht.

Bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Maßnahmen greifen, die die Betroffenen mit einbeziehen und nicht stigmatisieren.

Direkt oder indirekt betroffene Personen von Übergriffigkeit, Gewalt oder Falschbeschuldigungen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus ihrer Tätigkeit innerhalb der EJKR zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form durch den Vorstand eine Mitteilung erhalten, die Verständnis und Akzeptanz für die persönliche Entscheidung ausdrückt.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung und Entschuldigung durch den Vorstand erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.



10. Evaluation und Monitoring

Die Arbeit der EJKR ist wie die Jugendarbeit insgesamt einem ständigen Wandel unterworfen. Ein wirkungsvoller Schutz kann nur stattfinden, wenn er sich an die aktuellen Gegebenheiten und Verantwortungsbereiche anpassen lässt. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept wird deshalb regelmäßig ausgewertet, bewertet und fachgerecht beurteilt. So ist gewährleistet, dass das Schutzkonzept immer wieder neu auf aktuelle Entwicklungen überprüft und eventuell verändert wird. Dies geschieht mindestens zu Beginn jeder Legislaturperiode. Verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung ist der Vorstand der EJKR.

Mit der regelmäßigen Evaluierung des Schutzkonzepts wird im Rahmen der Angebote und Tätigkeiten der EJKR eine konsequente Weiterentwicklung des Schutzes vor allen Formen der Gewalt erreicht.

11. Inkrafttreten

Das Schutzkonzept der Evangelischen Jugend Köln und Region tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.